

UVEX- Einkaufsbedingungen 09/2003

1. Allgemeines

Für Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Diesen widersprechende oder sie ergänzende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen damit in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Wird der Einbeziehung unserer Einkaufsbedingung widersprochen, so sind wir zur Stornierung des Auftrages - frei von allen Ansprüchen irgendwelcher Art hieraus gegen uns - berechtigt, untermassen wir eine Stornierung, liegt darin keine Anerkennung fremder Bedingungen.

2. Bestellung

Nur schriftliche (mit Unterschriften versehene) oder in elektronischer Form gemäß §§ 126 III, 126a BGB erteilte Bestellungen (z.B. EDI, internetbasierte Shops, elektronische Marktplätze) sind für uns verbindlich. Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Bestellungen/ Erklärungen und in elektronischer Form unter Nichterfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit daher unserer schriftlichen Bestätigung. Arbeitskämpfe, Betriebsstörung sowie Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, gegen Ersatz der bis zum Rücktritt entstandenen, nicht anderweitig ersetzbaren Kosten, insoweit zum Rücktritt, als sie eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben. Für entgangenen Gewinn leisten wir keinen Ersatz.

3. Preise und Preisänderungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die in unseren Bestellungen genannten Preise als Festpreise, ausschließlich Umsatzsteuer. Preiserhöhungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein. Falls sich durch geänderte Fertigungsverfahren oder durch eine veränderte Marktlage eine Preisermäßigung ergibt, ist diese automatisch an uns weiterzugeben. Falls unsere Bestellungen keine Preise enthalten, sondern diese erst nachträglich vom Lieferanten genannt werden, kommt eine Einigung hierüber erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

4. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist umgehend vom Lieferanten unter Angabe unserer Bestell-, Artikel- bzw. Materialnummer zu bestätigen. Damit gelten auch unsere Einkaufsbedingungen als anerkannt, selbst wenn dies nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Abschlüsse und Bestellungen zurückzuziehen, falls die Auftragsbestätigung des Lieferanten mit rechtsverbindlicher Unterschrift nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Bestelldatum, bei uns eingeht. Gegenüber etwaigen Abweichungen in der Auftragsbestätigung gilt unser Stillschweigen nicht als Zustimmung.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, pauschalierter Schadenersatz und Unmöglichkeit

Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am bezeichneten Lieferort. Lieferungen, die vorzeitig eintreffen, können nach unserer Wahl abgewiesen oder aber auf Kosten des Lieferers eingelagert werden; der Fälligkeitszeitpunkt für die Kaufpreiszahlung wird hiervon nicht berührt, sondern bestimmt sich nach dem vereinbarten Liefertermin. Unter- bzw. Überlieferungen können nur nach vorheriger Zustimmung durch unsere Abteilung Einkauf anerkannt werden. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierter Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Allgemeine Betriebs- und Verkehrsstörung, Arbeitskämpfe-, Energie-, Rohstoff-, Hilfsstoffmängel, Streik- und Leistungsausfall im Betrieb des Lieferanten oder dessen Subunternehmer oder dessen Vorlieferanten, sowie sonstige, nicht auf höhere Gewalt zurückzuführende Störungen berechtigen zum Rücktritt vom Vertrag, sofern ein Festhalten am Vertrag dem Besteller nicht mehr zugemutet werden kann. Vorstehende Leistungsstörungen hat der Lieferant insoweit zu vertreten, als ihn ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft. Sobald dem Lieferanten solche Umstände, auch die höhere Gewalt, bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zufolge haben können, hat er uns diese sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall der Unmöglichkeit. Bei nicht erfolgter oder nur teilweiser Erfüllung der Vertragspflichten durch den Lieferanten behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor, die uns durch Nicht- oder Teilerfüllung entstehen.

6. Versand

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Lieferadresse einschließlich Verpackung. Sofort bei Versand der Ware ist uns dies durch eine Versandanzeige mit Angabe der Bestell-, Material- und Artikelnummer, des Bestelldatums, unter genauer Anführung der Stückzahlen, Gewichte usw. schriftlich anzuzeigen. Frachtbriefe, Postabschnitte, Lieferscheine oder die den Sendungen beigefügten Packzettel müssen ebenfalls die vorgenannten Angaben enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferscheinsätze mit den vorgenannten Angaben ausgefüllt der Lieferung beizufügen. Die Lieferung von Mengen mit einem Gewicht von mehr als 500 kg sowie aller sperrigen Güter ist zwei Arbeitstage vorher unter genauer Bezeichnung mit vorstehenden Angaben anzuzeigen. Diese Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Lieferanten.

7. Rechnung, Zahlung und Eigentumsverwerb

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung nicht an die Lieferanschrift, sondern an die im Briefkopf der Bestellung ausgewiesene Adresse zu senden und nicht der Sendung beizufügen. Sie muss alle Angaben, wie z. B. Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Material- und Artikelnummer, Lieferscheinnummer und Datum, Abladestelle, Menge, Nummern der Colli, Kisten, Verschlüsse oder Fässer, Brutto- und Nettogewicht enthalten. Sendungen, die diese genaue Kennzeichnung nicht enthalten, setzen bis zu ihrer Klarstellung durch den Lieferanten keine Zahlungs- und Skontofristen in Lauf. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Wir zahlen (Abnahme

und ordnungsgemäße Leistung vorausgesetzt), wenn nichts anderes vereinbart ist,

a) alle Rechnungen, die bei uns vom 06. bis 20. eines Monats eingehen, spätestens am 30. des gleichen Monats und b) alle Rechnungen, die zwischen dem 21. eines Monats und dem 05. des folgenden Monats bei uns eingehen, spätestens am darauffolgenden 15. des Monats. Die Zahlung erfolgt unter Abzug von 3 % Skonto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als Tag des Rechnungseingangs gilt frühestens der Tag der ordnungsgemäßen Lieferung; die Zahlung wird unter Vorbehalt der endgültigen Rechnungsprüfung (einschließlich vollständig durchgeführter Wareneingangskontrolle) geleistet. Zahlungen sind auf die Forderung des Lieferanten uns gegenüber in der Weise zu verrechnen, wie wir dies bei der Zahlung angeben. Die Ware wird mit der Zahlung unser Eigentum. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind uns gegenüber unwirksam. Im Übrigen dürfen wir die Ware auch vor Zahlung in bei uns üblicher Weise verarbeiten – wobei wir ausschließlich Eigentümer der neuen Ware werden – oder weiter veräußern. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Vorauszahlungen erfolgen unter Vorbehalt des ordnungsgemäßen Wareneingangs. Gegen Forderung des Lieferanten dürfen wir uneingeschränkt aufrechnen, auch mit Forderungen vor ihrer Fälligkeit oder Erfüllbarkeit sowie mit oder gegen in Kontokorrent eingestellte Forderung.

8. Gewährleistung/ Haftung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Gegenstände den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, also insbesondere nicht von vorgelegten Mustern, Zeichnungen usw. abweichen. Die gelieferten Gegenstände müssen die Anforderungen der statistischen Prüfungen nach DIN ISO 2859 Teil 1 - 3 unserer Eingangskontrolle erfüllen. Ist Letzteres nicht der Fall, sind wir vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, die gesamte Lieferung abzulehnen. Wird zur Feststellung der Mängel eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Gesamtkontrolle erforderlich, trägt der Lieferant die dadurch anfallenden Kosten. Der Lieferant darf konstruktive, werkstoffbezogene oder verfahrenstechnische Änderungen nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung vornehmen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und Herstellung oder Vertrieb durch uns weder gegen Urheberrechte noch gegen gewerbliche Schutzrechte oder gewerbliche Kennzeichnungsrechte Dritter oder das Wettbewerbsrecht verstoßen. Der Lieferant wird uns von allen geltend gemachten Ansprüchen seitens Dritter hieraus freihalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen aller materiellen oder immateriellen Schäden einschließlich Folgeschäden freizuhalten, die wegen eines Mangels des gelieferten Gegenstandes gegen uns geltend gemacht werden, soweit dieser Mangel vom Lieferanten nach Maßstab des auf den Schadensfall anzuwendenden Rechts zu vertreten ist. Liegt unser Schadensbeitrag nur in Vernachlässigung der Kontrollen, so übernimmt der Lieferant den auch von ihm zu vertretenden Schaden in voller Höhe. Bei mangelhafter Lieferung können wir, unbeschadet aller sonstigen Gewährleistungsansprüche, mangelfreie Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten, soweit eine rechtzeitige Abhilfe durch diesen nicht mehr möglich ist, berechtigt, auf dessen Kosten die Beseitigung der Mängel hier vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche. Die Gewährleistung/ Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant verzichtet soweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB, als die Mängel bei Lieferung nicht offenkundig erkennbar waren. Für offenkundige Mängel vereinbaren die Parteien eine Mängelrügefrist von 14 Tagen, beginnend mit der Ablieferung der Ware. Auf das Vorliegen eines gleichwertigen Ausgleichs im Sinne von § 478 IV BGB kann sich unser Lieferant nur berufen, wenn eine schriftliche Vereinbarung hierzu getroffen wurde.

9. Zulieferungen von Material, Werkzeugen und Formen, Lohnarbeiten usw.

Aufzeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Formen, Werkzeuge, die von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Falls sie für unseren Auftrag hergestellt und beschafft werden, gehen sie in unser Eigentum über. Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte an diesen Gegenständen, gewerbliche Kennzeichnungsrechte oder andere Nutzungsrechte stehen ausschließlich uns zu. Das Gleiche gilt für Teile, Marketingentwürfe und Marketingmittel im weitesten Sinne, die der Lieferant nach unseren Anforderungen entwickelt hat. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, diese Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch Verwendung zu überlassen, noch damit hergestellte oder bearbeitete Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern. Diese Gegenstände sind, solange sie sich in Gewahrsam des Lieferanten befinden, gegen Diebstahl und Feuergefahr kostenlos für uns zu versichern und sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Diese Gegenstände sind uns ohne Aufforderung kostenlos zu überlassen, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden; im Übrigen sind wir jederzeit berechtigt, ihre kostenlose Herausgabe zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen. Von uns zur Verfügung gestellte Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben unser Eigentum. Sofern unser Eigentum hieran infolge Verarbeitung untergeht, erwerben wir nach § 950 BGB Miteigentum an der hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Wertes der uns zur Verfügung gestellten Gegenstände zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Weiterverkauf dieser Gegenstände ist unzulässig. Ungeachtet dessen wird die durch eine Weiterveräußerung entstandene Forderung im gleichen Verhältnis – im Falle der unbearbeiteten Weiterveräußerung der von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände in voller Höhe – bereits mit unserer Bestellung an uns abgetreten. Zugriffe Dritter auf unser Eigentum bzw. Miteigentum sind uns unverzüglich anzuzeigen. Unser Eigentum bzw. Miteigentum ist auf Verlangen jederzeit an uns (ggf. zusammen an andere Mitberechtigte) herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Fürth/ Bayern, Gerichtsstand für beide Teile ist ebenfalls Fürth/ Bayern. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Geltung deutschen Rechts, insbesondere der Vorschriften des BGB und HGB, unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.